Bundesrat Drucksache 227/5/90

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Punkt 3 c der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes, anwesend sind; § 90 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt für die Einstufung in Sicherheitsstufe 1 und 2 anwendbar."

Ausgeliefert am
10. MAI 1990

Begründung:

Die Quoren werden erhöht, um die Entscheidung auf eine breitere Mehrheit zu stellen. Ein schriftliches Verfahren ist aus fachlichen Gründen nur in den Sicherheitsstufen 1 und 2 zu rechtfertigen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946